S 41 SF 193/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 SF 193/22 E
Datum	10.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 369/23 B
Datum	02.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 10.02.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung nach dem RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des BeschwerdefÃ¼hrers als im Rahmen der Bewilligung von ratenfreier Prozesskostenhilfe (PKH) beigeordneter Rechtsanwalt (Beschluss des Sozialgerichts

vom 10.06.2022).

Â

In dem Klageverfahren S 41 AS 1746/21 war Gegenstand dieses Klageverfahrens die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (weitere Heizkosten in HÃ¶he von 25,00 Euro sowie Mehrbedarf gem. Â§ 21 Abs. 7 SGB II fÃ¼r dezentrale Warmwasseraufbereitung in HÃ¶he von 11,94 Euro fÃ¼r den Monat Oktober 2020). Der Beklagte erkannte diesbezÃ¼glich nach Vorlage entsprechender Nachweise mit Schriftsatz vom 03.06.2022 einen Betrag in HÃ¶he von 18,90 Euro als Heizkosten an und bat um RÃ¼ckmeldung, ob das Teilanerkenntnis angenommen werde und das Klageverfahren auf dieser Basis (ohne Erlass eines Ãnderungsbescheides) seine Erledigung finden kÃ¶nne. Der BeschwerdefÃ¼hrer teilte mit Schriftsatz vom 17.06.2022 mit, dass er den Vergleichsvorschlag annehme und auf den Erlass eines Ãnderungsbescheides verzichte. Die weitergehende Klage nahm er zurÃ¼ck.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer beantragte sodann mit Schreiben vom 20.06.2022, gegen den Beschwerdegegner GebÃ¼hren fÃ¼r das gerichtliche Verfahren in HÃ¶he von 925,40 Euro festzusetzen, und zwar im Einzelnen:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 der Anlage 1 zu

Â§ 2 Abs. 2 RVG (VergÃ¼tungsverzeichnis â VV RVG)Â Â 252,00 Euro

Anrechnung nach Vorbemerkung

3 Abs. 4 Satz 1 VV RVGÂ Â
Â Â
Â Â
Â Â
Â â 48,75 Euro

ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Nr. 1008 VV RVGÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 75,60 Euro

TerminsgebÃ¼hrÂ Â Â Â Â Â Nr. 3106 VV
RVGÂ Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 226,80 EuroÂ

EinigungsgebÃ¼hrÂ Â Nr.1005, 1006 VV RVGÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 252,00 Euro

Post- und TelekommunikationspauschaleÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 20,00 Euro

Â

UmsatzsteuerÂ 147,75 Euro

GesamtÂ 925,40 EuroÂ

Â

Mit Beschluss vom 06.07.2022 setzte der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle die von der Staatskasse zu zahlenden GebÃ¼hren und Auslagen auf 355,63 Euro fest. Es sei nur eine VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102, 1008 RVG in der beantragten HÃ¶he entstanden. Das Verfahren sei durch KlagerÃ¼cknahme nach Teilanerkenntnis beendet worden. Eine fiktive TerminsgebÃ¼hr entstehe in dieser Konstellation nicht. Auch eine EinigungsgebÃ¼hr sei nicht angefallen. Die hierfÃ¼r erforderliche qualifizierte Mitwirkung des BeschwerdefÃ¼hrers liege nicht vor.

Â

Die gegen diese Festsetzung eingelegte Erinnerung des BeschwerdefÃ¼hrers hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 10.02.2023 zurÃ¼ckgewiesen. Eine fiktive TerminsgebÃ¼hr sei zwar ebenso wie eine EinigungsgebÃ¼hr angefallen, weil der fÃ¼r beide GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde erforderliche Vergleich vorliege. Das hierfÃ¼r erforderliche Nachgeben sei darin zu sehen, dass die KlÃ¤ger auf den Erlass eines Ãnderungsbescheides verzichtet hÃ¤tten. Eine Ãnderung der mit Beschluss vom 06.07.2022 festgesetzten GebÃ¼hren ergebe sich hieraus jedoch nicht, weil lediglich eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 100,00 Euro angemessen sei. Unter BerÃ¼cksichtigung einer EinigungsgebÃ¼hr in entsprechender HÃ¶he und einer TerminsgebÃ¼hr von 90,00 Euro ergebe sich damit insgesamt nur ein Betrag von 346,59 Euro, der noch unter dem vom Urkundsbeamten festgesetzten Betrag liege. Es verbleibe aber wegen der insoweit bestehenden Bindungswirkung bei dem von diesem festgesetzten Betrag von 355,63 Euro.

Â

Gegen den ihm am 23.02.2023 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 25.02.2023 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Eine VerfahrensgebÃ¼hr von 100,00 Euro sei unangemessen.

Â

Der Beschwerdegegner beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der BegrÃ¼ndung in dem angefochtenen Beschluss kÃ¶nne er sich jedoch nicht anschlieÃen, sondern er gehe davon aus, dass weder eine TerminsgebÃ¼hr, noch eine Einigungs- oder ErledigungsgebÃ¼hr angefallen seien.

Â

Â

Â

II.

Ãber die Beschwerde entscheidet der Senat mit drei Berufsrichtern ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 und 3 RVG), weil die Sache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden; auch wird der Beschwerdewert von 200,00 Euro, vgl. Â§ 56 Abs. 2 iVm Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG, Ã¼berschritten. Eine Nichtabhilfeentscheidung des Sozialgerichts liegt vor.

Â

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 06.07.2022 zurÃ¼ckgewiesen. HÃ¶here GebÃ¼hren und Auslagen als die vom Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle festgesetzten sind fÃ¼r die anwaltliche TÃ¤tigkeit des BeschwerdefÃ¼hrers in dem Verfahren S 38 AS 1746/21 nicht angefallen.

Â

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist jedoch eine Einigungs- oder ErledigungsgebÃ¼hr nach Nrn. 1006, 1005, 1000, 1002 VV RVG nicht angefallen. Hiernach entsteht eine solche GebÃ¼hr fÃ¼r die Mitwirkung beim Abschluss eines

Vertrags (EinigungsgebÃ¼hr Nrn. 1006, 1005, 1000 VV RVG) oder wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Ãnderung des mit einem Rechtbehelf angefochtenen Verwaltungsakts oder durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts durch anwaltliche Mitwirkung erledigt (ErledigungsgebÃ¼hr Nrn. 1006, 1002 VV RVG). Die Mitwirkung erfordert dabei eine besondere anwaltliche AktivitÃ¤t, die Ã¼ber die Abgabe verfahrensbeendender ErklÃ¤rungen hinausgehen muss (vgl. Bundessozialgericht -BSG-, Urteil vom 07.11.2006 â B 1 KR 13/06 R, RdNr. 21 bei juris). Schon eine solche qualifizierte Mitwirkungshandlung des BeschwerdefÃ¼hrers ist nicht ersichtlich. Er hat lediglich das vom Beklagten mit Schriftsatz vom 03.06.2022 abgegebene Teilanerkenntnis angenommen und die weitergehende Klage zurÃ¼ckgenommen. Die Annahme eines Teilanerkenntnisses unter gleichzeitiger RÃ¼cknahme der Klage im Ãbrigen stellt aber keine qualifizierte anwaltliche Mitwirkung dar. Es handelt sich dabei um eine TÃ¤tigkeit des Anwalts, die bereits mit der VerfahrensgebÃ¼hr abgegolten wird (vgl. Landessozialgericht -LSG- Nordrhein-Westfalen -NRW-, Beschluss vom 01.03.2018 â L 20 SO 95/18 B, RdNr. 24 bei juris; LSG NRW, Beschluss vom 21.10.2013 â L 12 AS 1102/13 B, RdNr. 35 bei juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 15.07.2019 â L 10 SF 1298/19 E-B, RdNr. 22 bei juris). Daran Ã¤ndert auch der gleichzeitig erklÃ¤rte Verzicht auf den Erlass eines Ãnderungsbescheides nichts, weil dieser Ãnderungsbescheid fÃ¼r die KlÃ¤ger keine rechtlichen Vorteile mit sich bringen wÃ¼rde und daher schon deshalb nicht ersichtlich ist, dass diesbezÃ¼glich ein besonderes Einwirken des BeschwerdefÃ¼hrers auf die KlÃ¤ger erforderlich gewesen wÃ¤re.

Â

Auch eine fiktive TerminsgebÃ¼hr nach Nr. 3106 Satz 1 Nr. 3 VV RVG ist nicht angefallen. Nach dieser Vorschrift entsteht eine solche GebÃ¼hr, wenn das Verfahren, fÃ¼r das eine mÃ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenen Anerkenntnis ohne mÃ¼ndliche Verhandlung endet. Nach Ã¼berwiegender Auffassung, der sich der Senat anschlieÃt, reicht hierfÃ¼r die Annahme eines Teilanerkenntnisses mit anschlieÃender ErledigungserklÃ¤rung nicht aus (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 01.03.2018 â L 20 SO 95/18 B, RdNrn. 30 ff. bei juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2020 â L 39 SF 91/17 B E, RdNr. 19 bei juris mwN; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.07.2015 â L 7/14 AS 64/14 B, RdNrn. 32 ff bei juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.05.2022 â L 4 AS 63/20 B, RdNr. 28 bei juris). Gegen eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs spricht aus Sicht des Senates bereits der Wortlaut der Vorschrift, der ein Teilanerkenntnis gerade nicht erwÃ¤hnt und vom Gesetzgeber im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23.07.2013 (KostRMoG) auch in Kenntnis der bekannten Rechtsprechung mehrerer Landessozialgerichte nicht dahingehend verÃ¤ndert worden ist, dass auch ein angenommenes Teilanerkenntnis als Entstehungsgrund fÃ¼r eine fiktive TerminsgebÃ¼hr ausreicht (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2020 â L 39 SF 91/17 B E, RdNr. 20 bei juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.07.2015 â L 7/14 AS 64/14 B, RdNrn. 33 ff bei juris). Auch im Zuge des Gesetzes zur Ãnderung des Justizkosten- und des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsrechts (KostenrechtsÃ¤nderungsgesetz 2021 â

KostRÃG 2021) ist eine entsprechende Änderung des Wortlauts nicht erfolgt.

Â

Zu Recht wird in der Rechtsprechung zudem darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit dieser GebÃ¼hr honorieren will, dass ein Anerkenntnis unverzÃ¼glich angenommen und der Rechtsstreit frÃ¼hzeitig einverstÃ¤ndlich erledigt wird. Eine solche frÃ¼hzeitige Erledigung das Verfahren durch das angenommene Anerkenntnis tritt aber nur ein, wenn es sich bei dem Anerkenntnis um ein vollstÃ¤ndiges Anerkenntnis handelt, weil sich nur dann der Rechtsstreit nach Â§ 101 Abs. 2 SGG erledigt. Diese Beendigungswirkung kraft Gesetzes tritt bei der Annahme eines Teilanerkenntnisses gerade nicht ein. Sie wird erst mit einer nachfolgenden weiteren Prozesshandlung (KlagerÃ¼cknahme oder ErledigungserklÃ¤rung) erreicht, so dass nicht das angenommene Teilanerkenntnis bestimmend fÃ¼r die Vermeidung der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist. Die fiktive TerminsgebÃ¼hr ist aber keine BelohnungsgebÃ¼hr fÃ¼r eine KlagerÃ¼cknahme oder ErledigungserklÃ¤rung (vgl. nur LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.03.2018 â L 20 SO 95/18 B, RdNr. 30 bei juris mwN).

Â

Insgesamt sind damit allenfalls die vom Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle mit Beschluss vom 06.07.2022 festgesetzten GebÃ¼hren und Auslagen anzusetzen, da jedenfalls keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass die vom BeschwerdefÃ¼hrer beantragte und vom Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle festgesetzte HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr zu niedrig festgesetzt worden ist. Ob der BeschwerdefÃ¼hrer hinsichtlich dieser GebÃ¼hr einen deutlich zu hohen Betrag angesetzt hat, kann dahinstehen, da die Beschwerde allein vom beigeordneten Rechtsanwalt eingelegt worden ist und insoweit das Verschlechterungsverbot gilt.

Â

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei (Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG).

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG).

Â

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§Â§ 56 Abs. 2 S. 1**,** 33

Abs. 4 S. 3 RVG).

Â

Â

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024